



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 01.08.2025

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (§ 126 BGB) oder textlich (§ 126b BGB) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Angebote/Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar netto ab Lager (EXW) Braunschweig, Incoterms®, jeweils in der aktuellen Fassung.
- 3.2 Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3 Beim Versendungskauf gemäß nachfolgender Ziffer 5.1 trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in

- Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i.H.v. 100,00 €, bei Palettierung zuzüglich 20,00 € je Palette, als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 3.4 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, wenn vertraglich kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse [Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung] durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
 - 3.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit 9 % über dem geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Verzugspauschale von € 40 gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
 - 3.6 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, durch uns anerkannt ist oder der Gegenanspruch mit der in Rechnung gestellten Ware im Zusammenhang steht. Die gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossener Ansprüche steht dem Käufer frei.
 - 3.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so können alle offenen Forderungen fällig gestellt und hierfür Sicherheiten verlangt werden. Ferner sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Lieferungen von Einzelanfertigungen können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
 - 3.8 Unabhängig vom Ort der Übergabe der Ware ist Erfüllungsort für die Zahlung Braunschweig.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1 Liefer- und Fertigungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als Fixtermine vereinbart wurden. Der Eintritt von uns zu vertretenden Lieferverzugs bei der Vereinbarung von Fixterminen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.2 Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten.
- 4.3 Verzögerungen der Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, von uns nicht zu vertretender Umstände (z.B. Naturereignisse, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen) verlängern die Lieferfristen angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen zu setzen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Ware liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig, sofern diese mindestens 25 % der Bestellmenge umfassen und für den Käufer zumutbar sind. Unbeschadet dessen kann von der insgesamt vereinbarten Liefermenge um bis zu 10 % bei entsprechender Anpassung des Kaufpreises abgewichen werden.
- 4.6 Bei Abrufverträgen gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft. Mangelhafte oder verspätete Einzellieferungen berühren nicht den gesamten Vertrag, es sei denn, die restlichen Lieferungen sind dadurch für den Käufer objektiv unzumutbar.
- 4.7 Ruft der Käufer die bestellte Ware nicht innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist ab, sind wir berechtigt, ihm eine Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes

vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 5.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 5.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Annahmeverzug beginnt mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Beträge unser Eigentum (einfacher Eigentumsvorbehalt).
- 6.2 Über die einzelne Lieferung hinaus behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware auch zur Sicherung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 6.3 Werden unsere Waren durch den Käufer verarbeitet, gelten wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Materialien, so erwerben wir Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zum Gesamtwert der neuen Sache.
- 6.4 Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit anderen Sachen, und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Käufer uns anteiliges Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der Hauptsache.
- 6.5 Der Käufer verpflichtet sich, die in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Waren ordnungsgemäß, auf eigene Kosten, gesondert zu lagern, zu kennzeichnen und gegen Diebstahl, Feuer und Wasser ausreichend zu versichern.
- 6.6 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 6.7 Der Käufer tritt bereits mit Abschluss des Vertrags sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen – bei Miteigentum entsprechend anteilig. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 6.8 Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis zur eigenen Einziehung bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 6.9 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen (z. B. Pfändungen) ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er hat alle zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Kosten der Abwehr solcher Eingriffe trägt der Käufer, sofern sie nicht vom Dritten erstattet werden.
- 6.10 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen. Die Rücknahme der Ware stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 6.11 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15 %, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl in entsprechendem Umfang frei.
- 6.12 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt als vereinbart, dass dem Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich entsprechende Sicherungsrechte als vereinbart gelten. Der Käufer ist verpflichtet, alle zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen.

7. Mängelansprüche des Käufers

- 7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die ausdrücklich in Textform vereinbarten Eigenschaften. Sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, stellen diese keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantien dar. Entsprechendes gilt insoweit für Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag durch Dritte insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware.

- 7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
- 7.4 Beim Verkauf nach Muster oder Probe dienen diese lediglich der Veranschaulichung allgemeiner Wareneigenschaften. Die Eigenschaften des Musters gelten nicht als zugesichert oder garantiert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 7.5 Bei Naturprodukten gelten biologisch begründbare Schwankungen und/oder handelsübliche Abweichungen in Farbe, Form, Struktur und Wirkstoffgehalt nicht als Mängel, soweit sie nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen wurden oder die vereinbarten Toleranzwerte überschreiten.
- 7.6 Ein Anspruch auf Lieferung aus einer bestimmten Ernte oder Charge besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 7.7 Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn dies ausdrücklich schriftlich als „Garantie“ bezeichnet wurde.
- 7.8 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Empfang schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzugeben. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.9 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir berechtigt, ein weiteres Mal nachzubessern oder nachzuliefern. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 8. geltend gemacht werden.
- 7.10 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht.
- 7.11 Die zum Zweck der Prüfung (einschließlich etwaiger Laboruntersuchungen) und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 7.12 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.13 Beruht der Mangel auf einem Produkt oder einer Leistung eines Vorlieferanten, beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen diesen Vorlieferanten. Erst wenn die gerichtliche oder außergerichtliche Inanspruchnahme des Vorlieferanten durch den Käufer erfolglos bleibt, kann der Käufer eigene Ansprüche gegen uns geltend machen.
- 7.14 Eine Abtretung von Mängelansprüchen des Käufers gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 7.15 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist, insbesondere im Falle des Lieferantenregresses (§§ 478, 479 BGB), wo die Frist fünf Jahre beträgt.
- 7.16 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.17 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 8 und 9.

8. Sonstige Haftung

- 8.1 Wir haften unbeschränkt – also auch bei einfacher Fahrlässigkeit –
 - a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - b) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn oder Produktionsausfall) ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8.3 Für Schäden, die nicht unter Ziffer 8.1 oder 8.2 fallen, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 8.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleiben zwingende gesetzliche Vorschriften über die Produzentenhaftung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware (§ 444 BGB).

9. Verjährung

- 9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß vorstehender Ziffer 8. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Form, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB sowie vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel selbst.
- 10.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – Braunschweig. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie kollisionsrechtlicher Vorschriften des internationalen Privatrechts.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Gleichermaßen gilt für etwaige Vertragslücken.

Buckton Scott Deutschland GmbH

Geschäftsführer: Christian Hanke

Amtsgericht Braunschweig: HRB 203317

Bankplatz 1a

38100 Braunschweig

Germany